

Studienordnung
für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 12. Juli 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M.-V. S. 293) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 9 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Basis- und Aufbaumodule
- § 12 Mikromodule
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule
- § 14 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 27.10.1999 (GPB) und der "Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft vom ... " das Studium im B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls "General Studies". Die Regeldauer des Fachmoduls Politikwissenschaft beträgt vier Semester.

(4) Als erstes Fachmodul wird das Fachmodul Politikwissenschaft vom ersten bis zum vierten Fachsemester, als zweites Fachmodul wird das Fachmodul Politikwissenschaft vom dritten bis zum sechsten Fachsemester studiert.

(5) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester.

(6) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul wird mit einer Fachmodulprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft kann gemäß § 25 GPB ab dem vierten Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben werden.

(7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls notwendige Arbeitsbelastung (work load) beträgt insgesamt 1620 Stunden; dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 1560 Stunden und auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Fachmoduls

Das Studium des B.A.-Teilstudienganges Politikwissenschaft soll den Studenten befähigen, die Methoden der Politikwissenschaft anzuwenden. Er soll die politische Dimension des sozialen Zusammenlebens erkennen, beschreiben und eigenständig bewerten können. Der Student soll über Kenntnisse der normativen und empirischen Politischen Theorie, der Grundstrukturen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, der wichtigsten Themenfelder der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie über die Internationale Politik und internationale Organisationen einschließlich der Europäischen Union verfügen. Der Student soll eine besondere Übung in der schnellen und kompetenten Recherche und Einarbeitung in neue thematische Zusammenhänge gewinnen.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflichtbereich (§ 12 Abs. 1) voraus. Der Student hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 1) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) In den Mikromodulen des Fachmoduls Politikwissenschaft werden grundsätzlich jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Mikromoduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der GPB, der "Fachmodulprüfungsordnung Politikwissenschaft" in der jeweils gültigen Fassung und dieser Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im Übrigen selbständig entschieden.

(3) Standardisierte Lehrveranstaltungen werden in den Mikromodulen grundsätzlich nicht angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(5) Die Philosophische Fakultät bietet insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(6) Der Student kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können Exkursionen angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener politikwissenschaftlicher Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

4. Exkursionen sollen den Studenten mit politischen Institutionen, politischen Problemen vor Ort und politikwissenschaftlichen Diskursen vertraut machen.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

2. Studenten, die für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

3. andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wie-

derholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studenten, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 14 GPB.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 der GPB absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnung Politikwissenschaft als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der B.A.-Prüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach den Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung "General Studies" zu erbringenden Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit mit wenigstens "ausreichend" (4,0) das Erbringen von insgesamt 180 ECTS-Punkten erforderlich. Für das Bestehen der Fachmodulprüfung Politikwissenschaft ist neben der Bewertung der in ihr zu erbringenden Prüfungsleistung der Nachweis von insgesamt 54 ECTS-Punkten erforderlich. Im Übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 12 Abs. 1 zu erbringenden 52 ECTS-Punkte Zulassungsvoraussetzung zur Fachmodulprüfung Politikwissenschaft.

(4) Für das Fachmodul Politikwissenschaft werden insgesamt 54 ECTS-Punkte vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 52 ECTS-Punkte und auf die Fachmodulprüfung Politikwissenschaft 2 ECTS-Punkte. Nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 GPB werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen. Wird die B.A.-Arbeit gemäß § 25 GPB im Fachmodul Politikwissenschaft geschrieben, so werden für diese 8 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Für das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 GPB bzw. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands gemäß § 5 Abs. 5 GPB werden insgesamt 12 ECTS-Punkte vergeben.

§ 9 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung Politikwissenschaft hat der Student selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachmodulvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

§ 11 Basis- und Aufbaumodule

(1) Die Mikromodule des Fachmoduls Politikwissenschaft sind Basismodule oder Aufbaumodule.

(2) In den Basismodulen aus § 12 Abs. 1 werden Basiskompetenzen bzw. grundlegende Kenntnisse, Überblickswissen vermittelt, grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt und in die Begrifflichkeit, Systematik und Methodik der Politikwissenschaft eingeführt.

(3) In den Aufbaumodulen aus § 12 Abs. 1 werden die im Basismodul erworbenen Kenntnisse vertieft. Anhand ausgewählter Fragestellungen werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben. Der Student wird mit wesentlichen Forschungsergebnissen der Politikwissenschaft vertraut gemacht.

§ 12 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Politikwissenschaft werden im Pflichtbereich 8 Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender ECTS-Punkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte
1. "Allgemeine Grundlagen der Politikwissenschaft" (Basismodul)	210 Stunden	7

Mikromodul	Arbeitsbe- lastung	ECTS- Punkte
2. "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (Basismodul)	180 Stunden	6
3. "Vergleichende Politikwissenschaft" (Basismodul)	210 Stunden	7
4. "Politische Theorie und Ideengeschichte" (Basismodul)	180 Stunden	6
5. "Internationale Politik" (Basismodul)	180 Stunden	6
6. "Vergleichende Politikwissenschaft" (Aufbaumodul)	180 Stunden	6
7. "Politische Theorie und Ideengeschichte" (Aufbaumodul)	210 Stunden	7
8. "Internationale Politik" (Aufbaumodul)	210 Stunden	7

(2) Der Abschluss folgender Aufbaumodule setzt den erfolgreichen Abschluss, d.h. das Bestehen der entsprechenden Mikromodulprüfungen, folgender Basismodule voraus:

Aufbaumodul

"Vergleichende Politikwissenschaft"

"Politische Theorie und Ideengeschichte"

"Internationale Politik"

Basismodul

"Vergleichende Politikwissenschaft";

"Allgemeine Grundlagen der Politikwissenschaft";

"Politisches System der Bundesrepublik Deutschland"

"Politische Theorie und Ideengeschichte";

"Allgemeine Grundlagen der Politikwissenschaft";

"Politisches System der Bundesrepublik Deutschland"

"Internationale Politik";

"Allgemeine Grundlagen der Politikwissenschaft";

"Politisches System der Bundesrepublik Deutschland"

(3) Die Mikromodule "Allgemeine Grundlagen der Politikwissenschaft" (Basismodul), "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (Basismodul), "Vergleichende Politikwissenschaft" (Basismodul), "Politische Theorie und Ideengeschichte" (Basismodul), "Internationale Politik" (Basismodul), "Vergleichende Politikwissenschaft" (Aufbaumodul), "Politische Theorie und Ideengeschichte" (Aufbaumodul) und "Internationale Politik" (Aufbaumodul) sind jeweils obligatorische Mikromodule (Pflichtbereich).

§ 13

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Fachmoduls Politikwissenschaft werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Im Mikromodul "Allgemeine Grundlagen der Politikwissenschaft" (Basismodul) sollen ein Überblick über die Berufsfelder für Politikwissenschaftler, Grundkenntnisse der Entwicklung des Faches, eine Kenntnis der Fächergliederung der Politikwissenschaft sowie

wissenschaftstheoretische und methodische Grundkenntnisse der quantitativen und qualitativen Sozialforschung erworben werden.

2. Im Mikromodul "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (Basismodul) sollen Grundkenntnisse der politischen Institutionen, Prozesse und Politikfelder sowie Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der Bundesrepublik und der DDR erworben werden.

3. Im Mikromodul "Vergleichende Politikwissenschaft" (Basismodul) sollen zum einen Grundkenntnisse zu den Forschungsansätzen der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie der Logik der vergleichenden Methode vermittelt werden. Zum anderen sollen Kenntnisse über die politischen Systeme und Problemfelder in anderen Ländern erworben werden.

4. Im Mikromodul "Politische Theorie und Ideengeschichte" (Basismodul) soll ein Überblick über die unterschiedlichen theoretischen Ansätze in der Politikwissenschaft, Grundkenntnisse der politischen Ideengeschichte sowie Grundkenntnisse ausgewählter Ansätze moderner politischer Theorie und zentraler Begriffe der Politik (Demokratie, Parlamentarismus, Rechtsstaatlichkeit, Repräsentation, Diktatur, Totalitarismus) erworben werden.

5. Im Mikromodul "Internationale Politik" (Basismodul) sollen Grundkenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich Internationale Beziehungen, zeitgeschichtliche Kenntnisse über die Entwicklung des internationalen Systems, Grundkenntnisse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie Kenntnisse über Theorie und Empirie internationaler Organisationen einschließlich der Europäischen Union erworben werden.

6. Im Mikromodul "Vergleichende Politikwissenschaft" (Aufbaumodul) sollen die Kenntnisse der Forschungsansätze der Vergleichenden Politikwissenschaft, der Logik der vergleichenden Methode sowie über die politischen Systeme und Problemfelder in anderen Ländern vertieft und die Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in dem Themengebiet trainiert werden.

7. Im Mikromodul "Politische Theorie und Ideengeschichte" (Aufbaumodul) sollen die Kenntnisse der politischen Ideengeschichte sowie die Kenntnisse ausgewählter Ansätze moderner politischer Theorie vertieft und die Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in dem Themengebiet trainiert werden.

8. Im Mikromodul "Internationale Politik" (Aufbaumodul) sollen die Kenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich Internationale Beziehungen, die Kenntnisse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie die Kenntnisse über Theorie und Empirie internationaler Organisationen einschließlich der Europäischen Union vertieft und die Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in dem Themengebiet trainiert werden.

§ 14 Studienverlauf

(1) Die Mikromodule des Pflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 3 sind vom Studenten zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene

Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Mikromodule und der ECTS-Punkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

**Dritter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.